

Geschäftsordnung

Landesgruppe Rheinland-Pfalz und Saarland



DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR
WISSENSCHAFTLICHE WEITERBILDUNG
UND FERNSTUDIUM E.V.

GERMAN ASSOCIATION FOR
UNIVERSITY CONTINUING AND
DISTANCE EDUCATION

1 Zielsetzung

Die DGWF-Landesgruppe Rheinland-Pfalz und Saarland (LG RLP und SL) hat die Förderung der wissenschaftlichen Weiterbildung und des Fernstudiums unter besonderer Berücksichtigung der Situation und der rechtlichen Rahmenbedingungen in den Bundesländern Rheinland-Pfalz und Saarland zum Gegenstand ihrer Tätigkeit.

Die Mitglieder der Landesgruppe verfolgen durch ihren Zusammenschluss insbesondere die Ziele,

- eine Plattform für die Diskussion aller theoretischen und praktischen Fragen der wissenschaftlichen Weiterbildung zu bilden,
- das allgemeine Verständnis für die wissenschaftliche Weiterbildung in allen ihren Arten (allgemeinbildend, berufsorientiert, integrierend etc.) und allen ihren Formen (Präsenzstudien, E-Learning / Blended Learning, Fernstudien etc.) zu fördern,
- eine Infrastruktur für die institutionsübergreifende Entwicklung, Verbreitung, Evaluation und Qualitätssicherung von wissenschaftlichen Weiterbildungsangeboten aufzubauen, zu pflegen und weiterzuentwickeln,
- Forschungen und Entwicklungen zur wissenschaftlichen Weiterbildung zu initiieren, zu fördern und sich an entsprechenden Projekten auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene zu beteiligen,
- in den Bundesländern Rheinland-Pfalz und Saarland in Angelegenheiten der wissenschaftlichen Weiterbildung mit einer Stimme zu sprechen und den systematischen Austausch über relevante Themen der wissenschaftlichen Weiterbildung mit den zuständigen Ministerien zu ermöglichen bzw. zu intensivieren.

2 Organe

Die Organe der Landesgruppe Rheinland-Pfalz und Saarland sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Sprecher/innen-Rat.

3 Mitgliederversammlung

3.1 Die Mitglieder der Landesgruppe Rheinland-Pfalz und Saarland treten nach Lage der Geschäfte zusammen. Ihre Versammlungen können die Form von themenbezogenen Sitzungen, Tagungen und Konferenzen haben und auch im Zusammenhang mit anderen Veranstaltungen durchgeführt werden. Zu den Versammlungen können auch Nichtmitglieder eingeladen werden.

3.2 Mindestens einmal jährlich findet die Mitgliederversammlung der Landesgruppe statt.

3.3 Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden des Sprecher/innen-Rates einberufen. Er/Sie bestimmt den Termin, den Ort und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung nach Abstimmung mit den stellvertretenden Vorsitzenden und unter Berücksichtigung von Anregungen aus der Mitgliedschaft. Der/die Vorsitzende des Sprecher/innen-Rates ist zur Einberufung einer

Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Landesgruppe dies fordert.

3.4 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung umfassen insbesondere

- die Entscheidung in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Landesgruppe, es sei denn, die Entscheidung obliegt dem Sprecher/innen-Rat, dem Vorstand der DGWF oder der Mitgliederversammlung der DGWF,
- die Festlegung von Aufgaben und Aktivitäten der Landesgruppe und deren Delegation an den Sprecher/innen-Rat,
- die Wahl der/s Vorsitzenden und der beiden stellvertretenden Vorsitzenden des Sprecher/innen-Rates,
- die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Sprecher/innen-Rates,
- die Verabschiedung von Empfehlungen zur Änderung der Geschäftsordnung und zur Auflösung der Landesgruppe,
- den Beschluss über die Stimmberechtigung und die Vertretungsberechtigung in Zweifelsfällen nach Ziffer 5.3 und über die Mitgliedschaft in Zweifelsfällen nach Ziffer 5.4 der Geschäftsordnung.

3.5 Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Sprecher/innen-Rates geleitet, es sei denn, die Versammlung betraut ein anderes Mitglied mit der Leitung.

3.6 Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von 1/3 der Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

3.7 Die Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Ladung mindestens einen Monat vor dem Termin der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich bzw. per E-Mail erfolgte.

3.8 Im Falle von Abstimmungen hat jedes Mitglied der Landesgruppe eine Stimme. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitglieder können dem Sprecher/innen-Rat die Entscheidung im Vorhinein schriftlich bzw. per Email mitteilen. Stimmübertragungen auf andere Mitglieder sind jedoch nicht zulässig.

3.9 Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von der/dem Versammlungsleiter/in und von der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist und mindestens Angaben über Ort, Zeit, Anwesenheit, Gegenstände der Beratung und die Beschlüsse enthält. Der/die Protokollführer/in wird von der/dem Versammlungsleiter/in bestimmt. Ein Exemplar der Niederschrift ist der Geschäftsstelle der DGWF zuzustellen.

4 Sprecher/innen-Rat

4.1 Der Sprecher/innen-Rat besteht aus einer/einem Vorsitzenden und mindestens zwei stellvertretenden Vorsitzenden. In ihm sollten beide Bundesländer sowie alle Einrichtungsformen vertreten sein.

4.2 Die Mitglieder des Sprecher/innen-Rates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

- 4.3 Scheidet ein Mitglied des Sprecher/innen-Rates vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so findet auf der dem Ausscheiden folgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit statt.
- 4.4 Dem Sprecher/innen-Rat obliegt es, die Geschäfte der Landesgruppe zwischen den Mitgliederversammlungen zu führen. Sie ist dabei an grundlegende Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- 4.5 Der/dem Vorsitzenden obliegt die Geschäftsführung des Sprecher/innen-Rates und der Landesgruppe Rheinland-Pfalz/Saarland.
- 4.6 Die/der Vorsitzende des Sprecher/innen-Rates vertritt die Landesgruppe innerhalb der DGWF und nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung nach außen.
- 4.7 Der Sprecher/innen-Rat wird von der/dem Vorsitzenden nach Lage der Geschäfte einberufen und geleitet. Die/der Vorsitzende stimmt die Tagesordnung, den Termin und den Ort der Sitzung mit den stellvertretenden Vorsitzenden ab.
- 4.8 Die/der Vorsitzende kann Beschlüsse des Sprecher/innen-Rates auch auf schriftlichem, fernmündlichem oder elektronischem Wege herbeiführen, sofern die stellvertretenden Vorsitzenden damit einverstanden sind.
- 4.9 Über die Beschlüsse des Sprecher/innen-Rates ist eine Niederschrift anzufertigen. Ein Exemplar der Niederschrift wird der Geschäftsstelle zugestellt.

5 Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglieder der Landesgruppe Rheinland-Pfalz und Saarland sind alle Mitglieder der DGWF gem. § 5 Abs. 1 und 2 der DGWF-Satzung, die ihren Sitz in den Bundesländern Rheinland-Pfalz und Saarland haben. Liegt der Mitgliedschaft in der Landesgruppe Rheinland-Pfalz und Saarland eine institutionelle Mitgliedschaft nach § 5 Abs. 1 (a) oder Abs. 2 der DGWF-Satzung zugrunde, bedarf es der Vertretungsberechtigung.
- 5.2 Assoziierte Mitglieder verfügen nicht über das passive Wahlrecht.
- 5.3 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Gibt es Zweifel über die Stimmberechtigung oder die Vertretungsberechtigung entscheidet die Mitgliederversammlung. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung kann der DGWF-Vorstand angerufen werden. Der DGWF-Vorstand entscheidet abschließend. Wird der DGWF-Vorstand angerufen, hat das keine aufschiebende Wirkung in Bezug auf anstehende Entscheidungen.
- 5.4 Die Mitgliedschaft in der Landesgruppe Rheinland-Pfalz und Saarland endet, ohne dass es einer Erklärung bedarf, durch Fortfall der Voraussetzungen gem. Ziffer 5.1 bzw. 5.2. oder durch Austritt aus der DGWF gemäß § 5 Abs. 8 der Satzung der DGWF.

6 DGWF und LG RLP und SL

- 6.1 Die Landesgruppe Rheinland-Pfalz und Saarland wird begründet und aufgehoben durch Beschluss des DGWF-Vorstandes. Das Gleiche gilt für die Geschäftsordnung der Landesgruppe Rheinland-Pfalz und Saarland. Der DGWF-Vorstand soll die Landesgruppe nur auflösen oder die Geschäftsordnung ändern, wenn die Mitgliederversammlung der Landesgruppe dies empfiehlt.
- 6.2 Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Sprecher/innen-Rates der Landesgruppe Rheinland-Pfalz und Saarland ist gemäß der DGWF-Satzung §10 Abs. 1 Mitglied des DGWF-Vorstands
- 6.3 Beschlüsse der LG RLP und SL und ihres Sprecher/innen-Rates haben, soweit sie rechtliche oder finanzielle Konsequenzen nach sich ziehen, den Charakter von Empfehlungen an den DGWF-Vorstand. Der DGWF-Vorstand wird den Vorschlägen nicht unbillig seine Zustimmung verweigern.
- 6.4 Im Übrigen gilt die Satzung der DGWF.

Gegeben und dem DGWF-Vorstand zur Beschlussfassung empfohlen auf der 7. Sitzung der Landesgruppe Rheinland-Pfalz und Saarland am 5. November 2015 in Vallendar.

Zuletzt geändert auf der 32. Sitzung der Landesgruppe Rheinland-Pfalz und Saarland am 17.03.2026 in Saarbrücken.

Vom Vorstand der DGWF genehmigt auf der Vorstandssitzung am 18.06.2026 in Hamburg.